

rechtfertigt selbstverständlich die Nutzung der Stasi-Unterlagen, soweit die Personen, gegen die sich ein Verdacht richten könnte, vom Stasi begünstigt wurden oder heute noch von ehemaligen Stasi-Mitarbeitern begünstigt werden. Aber auch eine solche Mordtat rechtfertigt nicht die Weitergabe von rechtswidrig gesammelten personenbezogenen Daten von hunderttausenden von Menschen an die Geheimdienste mit der Folge, daß dort dann in der Tat der Staatssicherheitsdienst sein Leben fortsetzt und noch Jahre und Jahrzehnte Wirkungen für seine ehemaligen Opfer haben kann.

9. Schlußfolgerungen

Die bisherige Gesetzgebungsgeschichte zeigt somit, daß sich die Beteiligten ihrer neuen Aufgabe kaum gewachsen zeigen. Vor allem die handelnden Personen und Institutionen der alten Bundesrepublik verdrängen systematisch die Tatsache, daß sie es mit gesellschaftlichen Aufgaben zu tun haben, die in dieser Form neu und in der bisherigen Geschichte der Bundesrepublik ohne Beispiel sind und die deshalb auch neue Wege und Entscheidungen fordern. Mit nahezu allen Mitteln wird versucht, die im Westen gewachsenen Strukturen nach Osten zu übertragen und alles dort Vorhandene auf das Maß dieser Strukturen zu bringen. Neue Anforderungen und vor allem die Notwendigkeit der Organisation von gesellschaftlichen Lern- und Veränderungsprozessen werden damit ignoriert.

Wolfgang Behlert Organisation und sozialer Status der Richter und Rechtsanwälte in der DDR*

1. Zur Problemlage

Weder der Raum, den dieser Bericht beanspruchen darf, noch der derzeitige historisch-soziologische Forschungsstand ermöglichen es, den praktisch nicht aufhebbaren Widerspruch zwischen der Komplexität des Themas und seiner notwendigerweise selektiven Darstellung auch nur hinreichend kenntlich zu machen. »Das schlechte Ende«, so schreibt der Literaturwissenschaftler Hans Mayer in einem Buch, dem er den Untertitel: »Erinnerungen an eine Deutsche Demokratische Republik« gab, »widerlegt nicht einen – möglicherweise – guten Anfang. Die offenkundigen Untaten dieses Staates und seiner mit ihm zugrundegegangenen (?) – W.B.) Lenker können die vielen Hoffnungen, Leistungen, Ausdrucksformen eines demokratischen Gemeinwillens nicht ungeschehen machen.« Jene ursprünglichen Intentionen einer volksnahen, weil unmittelbar im Volk verwurzelten, und sich nicht nur aus einer elitären Schicht rekrutierenden Justiz aber, einer einsichti-

* Dieser Beitrag ist der DDR-Report für einen Kongreß der International Association of Procedural Law im August 1991 in Lissabon zum Thema: Organization and social status of judges and lawyers. Der Text, dessen im ersten Teil leicht gekürzter Abdruck mit Kenntnis des Veranstalters erfolgt, war Ende August 1990 fertigzustellen und wurde seitdem nur noch vorsichtig aktualisiert.

gen, ohne weiteres nachvollziehbaren Strukturiertheit des Gerichtssystems, einer auch dem juristischen Laien verständlichen Gesetzessprache werden hier in der Zuspitzung auf andere, heute unmittelbare Aktualität beanspruchende Fragen unterbelichtet bleiben müssen und so dem Gesamtbild eine gewisse Unschärfe verleihen, es möglicherweise sogar aus einem bestimmten Blickwinkel heraus als verzeichnet erscheinen lassen.

Die Fragen, die für den Moment dringlicher zu stellen sind, könnten, soll sich in ihnen unser Thema konkretisieren, lauten: Indizierte möglicherweise schon die Gerichtsstruktur in der DDR Defizite an Demokratie und Rechtsstaatlichkeit oder war sie sogar eigens als spezifisches Instrument zur Absicherung nicht demokratisch legitimierter Partikularinteressen installiert? Ließen sich die Richter in ihrer Mehrzahl eher von einer Art vorauselenden Gehorsams leiten, der schon einmal in diesem Jahrhundert deutscher Geschichte die mit der Wahrung des Rechts Betrautten zu Verbrechern werden ließ, oder waren sie einfach nur schwach? Kann man in der Anwaltschaft tatsächlich eine entscheidende Säule des inneren Widerstands vermuten, wie das ihre Repräsentation unter den Akteuren des Herbstes '89 als naheliegend erscheinen lässt?

Die einfache Antwort auf alle diese Fragen gibt es freilich nicht. Jede Variante einer Beantwortung wäre durch eine andere, aus einem anderen Blickwinkel heraus veranlaßte, widerlegbar: Wer jenseits der Mauer auf das kleine Land, das hinter ihr lag, herübergeschaut hat, wird seine Antworten wohl vorwiegend in einem Vergleich mit den eigenen Rechtsfiguren, Institutionen, Wertmaßstäben finden. Aber ihm wird die lebendige Vertrautheit mit einem sozialen Kontext fehlen, in der sich erst die reale Bedeutung des vorgefundenen, nun überkommenen Instrumentariums erschließt. Jedoch auch der Blick desjenigen, den diese Mauer mit umschloß, wird nicht unverstellt sein. Mag ihn seine eigene Biographie nun mehr zu Verklärungen des Gewesenen neigen lassen oder zu dessen Dämonisierung – befangen ist die Generation der heute 35 bis 40jährigen, zu der auch der Verfasser gehört, aufgrund der Enge einer sozialen Erfahrung, die sich eben auf jenen Lebensraum DDR nahezu vollständig reduziert, in ihrer dadurch bedingten höchst selektiven Weltsicht allemal. Schon deshalb wird das, was hier tatsächlich geleistet werden kann, nicht mehr sein als eine nicht sehr komplexe, nicht sehr konsistente erste Annäherung.

2. Das Gerichtssystem

Zum Gerichtssystem der DDR gehörten gesellschaftliche und staatliche Gerichte. Wird es unter dem Aspekt seiner Bedeutsamkeit für die Organisation und den sozialen Status von Berufsrichtern thematisiert, so erübrigt sich eine gesonderte Betrachtung der gesellschaftlichen Gerichte.

Zwar berieten landesweit in den Wohngebieten zuletzt 5552 Schiedskommissionen und in den Betrieben 26 744 Konfliktkommissionen mit insgesamt knapp 300 000 Mitgliedern über Gegenstände, die sonst auch der staatlichen Gerichtsbarkeit unterlegen hätten. Sie wurden dabei u.a. auf Antrag von Bürgern in einfachen Zivilrechtsangelegenheiten mit einem Streitwert bis zu einer Höhe von etwa 1000,- Mark sowie in restlos aufgeklärten Strafsachen mit einem einerseits geständigen, andererseits nur in geringem Maße schuldigen Täter auf der Grundlage von Übergabeverfügungen durch die Polizei oder den Staatsanwalt tätig. In Arbeitsrechtssachen war eine Beratung vor der Konfliktkommission sogar dem erstinstanzlichen Verfahren vor einem staatlichen Gericht obligatorisch vorgeschaltet, das nur zustande kam, wenn gegen eine Entscheidung der Konfliktkommission Einspruch eingelegt wurde.

Die systematische Zuordnung der gesellschaftlichen Gerichte zum System der Rechtsprechung in der DDR ergab sich weiterhin zum einen aus der formalisierten Kontrolle, der sie sich seitens der staatlichen Justiz ausgesetzt sahen, und zum anderen auch daraus, daß der Ausspruch sogenannter »Erziehungsmaßnahmen« in Strafsachen in seinen Wirkungen teilweise einer Vorstrafe nahe kam. Jedenfalls waren gesellschaftliche Gerichte, obwohl die von ihnen geübten Konfliktbewältigungsstrategien auf eine möglichst umfassende Einbeziehung des sozialen Kontextes und eine weitgehende Entformalisierung von Recht hinausliefen, eindeutig Entscheidungsinstanzen und keineswegs alternative Schlichtungsinstitutionen. Jedoch waren sie ehrenamtliche Laienorgane. Dadurch, daß sie in ihrer Zusammensetzung ihr soziales Bezugsfeld möglichst genau reflektieren und repräsentieren sollten, waren unter ihren Mitgliedern nur in den allerseltesten Fällen ausgebildete Juristen ohne Richteramt, wie etwa Justitiare oder Hochschullehrer, zu finden.

Das staatliche Gerichtswesen war durchgängig dreistufig und in vollständiger Angleichung an die Verwaltungsgliederung der Territorien aufgebaut: Kreisgerichte, Bezirksgerichte, Oberstes Gericht. Die Kreisgerichte, die ebenso wie die Bezirksgerichte von Direktoren geleitet wurden, bildeten mit ihren Kammern für Zivil-, Familien-, Arbeits- und Strafsachen regelmäßig die zuständige Eingangsstanz.

Das Oberste Gericht, dem ein Präsident vorstand, oder die Bezirksgerichte – an beiden sind (waren) in Fortsetzung der sachlichen Zuständigkeiten der Kreisgerichtskammern Senate installiert – fungierten nur ausnahmsweise in Strafsachen als erste Instanz, nämlich dann, wenn wegen der Bedeutung der Sache ein Bezirksstaatsanwalt vor einem Bezirksgericht oder der Generalstaatsanwalt vor dem Obersten Gericht Anklage erhob.

Sondergerichte (etwa im Sinne von Art. 101 Abs. 2 GG) kannte das Gerichtssystem der DDR nicht. Die sogenannten Vertragsgerichte, die in Wirtschaftsrechtssachen tätig wurden, sind nicht der Justiz zuzuordnen, sondern unterstanden direkt dem Ministerrat und mußten eher als ein Instrument der Wirtschaftsleitung denn als ein solches der Rechtsprechung verstanden werden.

Gegen Entscheidungen der Kreisgerichte (Beschlüsse/Urteile) konnte beim zuständigen Bezirksgericht, gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Bezirksgerichte beim Obersten Gericht Rechtsmittel (Beschwerde/Berufung bzw. durch den Staatsanwalt: Protest) eingelegt werden. Als Rechtsmittelinstanz für erstinstanzliche Entscheidungen eines Strafsejns am Obersten Gericht fungierte dessen Großer Senat.

Weiterhin war in der Regel innerhalb von einem Jahr die Kassation rechtskräftiger Urteile durch ein Bezirks- oder das Oberste Gericht möglich, soweit diese Gerichte eine gröblich unrichtige Rechtsanwendung bzw. in Strafsachen eine gröblich unrichtige Bemessung der Strafe feststellten. Die einzige Ausnahme von dieser Regel formulierte § 16 Abs. 2 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz. Danach konnte durch das Oberste Gericht auch nach Ablauf der Einjahresfrist die Zulässigkeit der Kassation eines Strafurteils in besonderen Fällen zugunsten des Verurteilten beschlossen werden. Auf diese Bestimmung ist vor allem auch deshalb hinzuweisen, weil sie die rechtliche Grundlage für eine Serie von Kassationsentscheidungen zugunsten früher, teilweise schon in den 50er Jahren verurteilter Opfer politischer Prozesse bildete.¹ Die Revision wurde in die Rechtsordnung der DDR erst mit den Novellie-

¹ Z. B. Urteil des Präsidiums des OG vom 15. 6. 1990 – PrOSK 7/90 (Dr. Bahro), Urteil des OG vom 29. 5. 1990 – 3 OSK 20/90 (Wollenberger), Urteil des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 5. 1. 1990 – Pr OSK 4/89 (Janka, Just, Zöger und Wolf), Urteil des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 30. 3. 1990 – Pr OSK 1/90 (Dr. Harich, Steinberger, Hertwig).

rungen von Gerichtsverfassungsgesetz und Zivilprozeßordnung im Juni 1990 eingeführt. Im Gegenzug wurde die Möglichkeit der Kassation, die prinzipiell geeignet war, jede mißliebige Entscheidung eines Untergerichts wieder aufzuheben, bis auf jenen Fall reduziert, der auch bisher schon als Ausnahme von der Einjahresfrist galt.

Schließlich sei der Vollständigkeit halber noch zu erwähnen, daß erstinstanzliche Verfahren in der Regel vor Schöffengerichten (Ausnahme: Strafverfahren in erster Instanz vor dem Obersten Gericht), zweitinstanzliche Verfahren vor Berufsrichterkollegien (Ausnahme: Arbeitsrechtssachen) verhandelt wurden. Der Einzelrichter war nur für sogenannte beschleunigte Strafverfahren mit einer zu erwartenden Strafe von höchstens einem Jahr Freiheitsentzug vorgesehen. In die Zivilprozeßordnung fand er erst mit der eben erwähnten Novelle Eingang, was vor dem Hintergrund der Angleichung an die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland gesehen werden muß. Außerdem ging das Interesse an der Schöffentätigkeit so stark zurück, daß die Rechtsprechung nahezu zum Erliegen kam.

Konkretisiert sich die Bedeutsamkeit einer Gerichtsverfassung als wirksamer Schutz vor sachwidrigen Einflüssen auf die Rechtsprechung auf entscheidende Weise im Verfassungsrecht auf den gesetzlichen Richter, so ist die parallele Regelung dieses Sachverhalts jeweils in Art. 101 Abs. 1 GG bzw. Verfassung der DDR bemerkenswert. Erst in ihrem konkreten Verständnis unterschieden sich die beiden Normen in einer Nuance. Diese Nuance war möglicherweise vielleicht nicht einmal als rechtsstaatlich problematisch anzusehen, auf keinen Fall wäre sie jedenfalls geeignet gewesen, die Rechtsstaatlichkeit einer Gesellschaft insgesamt auf fundamentale Weise in Zweifel zu ziehen. Sie bestand darin, daß sich zwar auch in der DDR der »Gesetzliche Richter« durch Gesetz bestimmte, was aber dann nicht in Geschäftsverteilungsplänen mit bindender Wirkung seine Ergänzung fand. Waren also beispielsweise an einem Kreisgericht zwei oder drei Richter mit Strafverfahren befaßt, so verhandelte jeder von ihnen als »die Strafkammer des Kreisgerichts«. Nicht im voraus zu bestimmen war, welcher Richter jeweils welches Verfahren zu übernehmen hatte.

Jedoch ist der internen Analyse rechtlicher Instrumentarien und Institutionen recht wenig abzugehn, wenn sie sich damit außerhalb der lebendigen Zusammenhänge einer Sozialordnung begibt. Der beschriebene Rechtszustand nämlich bewegte sich durchaus noch im Rahmen dessen, was auf dem Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen über Kriminalitätsvorbeugung und die Behandlung von Rechtsverletzungen 1985 in Madrid in die »Grundprinzipien über die Unabhängigkeit der Richter« aufgenommen wurde. Dort heißt es unter Punkt 14: »Das Übertragen von Fällen an Richter innerhalb des Gerichts, dem sie angehören, ist eine interne Angelegenheit des Gerichts«.² Auf dem Hintergrund des konkreten Herrschaftssystems in der DDR jedoch erwuchsen aus ihm rechtsstaatliche Gefährdungen gravierender Art. Dadurch nämlich, daß gem. § 25 Abs. 2 bzw. § 33 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz der Direktor des Bezirks- wie auch des Kreisgerichts »in jeder Sache den Vorsitz übernehmen« konnte, waren die Brücken gelegt, über die Verfahren, in denen das Ministerium für Staatssicherheit gemäß StPO als Untersuchungsorgan fungierte oder die aus anderen Gründen für brisant gehalten wurden (z. B. Ehescheidungsverfahren höherer Funktionäre), zum erwünschten gerichtlichen Abschluß gebracht werden konnten.

² Abgedruckt in: Neue Justiz 3/90, S. 101 f. (102). Das heißt auch, daß diese »Grundprinzipien...« vorher in der DDR nicht veröffentlicht wurden, mithin den Richtern der internationale Anforderungsstandard an richterliche Unabhängigkeit vorenthalten blieb.

Ein weiteres gravierendes gerichtsverfassungsrechtliches Problem verbarg sich hinter der sogenannten Richtlinienkompetenz des Plenums des Obersten Gerichts gem. § 39 Gerichtsverfassungsgesetz. Ursprünglich als Instrument einer einheitlichen und wirksamen Anwendung der Gesetze konzipiert, waren die Richtlinien des Obersten Gerichts in Wahrheit »Quasi-Gesetze« von zwar höchst zweifelhafter Legalität, dafür aber strikter Verbindlichkeit. Nun stellt Richterrecht gewiß kein apartes rechtspraktisches und -theoretisches Problem der DDR dar. Absatz 2 der genannten Rechtsvorschrift nennt jedoch die Kanäle, über die auf dem Wege einer Antragstellung auf Erlass einer Richtlinie am Parlament vorbei und hinter der schützenden Maske angenommener richterlicher Unabhängigkeit sich blanke politische Interessen mit dem Mantel des Gesetzlichen behängen konnten. Antragsberechtigt waren: der Präsident des Obersten Gerichts, der Generalstaatsanwalt, der Minister der Justiz und der Bundesvorstand der Gewerkschaften. Der genannte Personenkreis war zu diesem Zwecke auch berechtigt, an den Plenarsitzungen des Präsidiums des Obersten Gerichts teilzunehmen.

Wiederum deutet sich auf exemplarische Weise an, daß noch nicht an der Gesetzeslage als solcher, der Gerichtsverfassung der DDR, erkennbar werden wird, daß und wie auch sie Element eines Gesamtzusammenhangs war, in dem Recht schlicht als Polit-Instrument fungionierte. Dies wird sich immer erst an ihrer konkreten Realität innerhalb eines in spezifischer Weise beschreibbaren Herrschaftsmechanismus zeigen lassen, der seinerseits wiederum die gesamte Sozialordnung entscheidend prägte. Zwar wird der elementare Zusammenhang der rechtlichen Lebensformen mit den Texten der Gesetzbücher nicht zu bestreiten sein. Er liegt jedoch keineswegs auf der Hand, ist vielmehr in jedem Falle höchst vermittelt und daher stets nur im konkreten sozialen und geschichtlichen Kontext zu entschlüsseln. Deshalb wären auch andersherum daraus, daß die Rechtswissenschaft in der DDR nach dem politischen Machtwechsel im Frühjahr 1990 nun auch öffentlich³ und nicht nur bei inoffiziellen Gelegenheiten, die Rechtsstaatwidrigkeit sogenannter »Anleitung der Rechtsprechung« thematisieren konnte, die Chancen rechtsstaatlicher Entwicklungsmöglichkeiten ebenso wenig zu beurteilen gewesen wie aus der Novellierung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 5. 7. 1990, über die dann nicht-richterlichem Personal generell der Zugang zu Beratungen von Gerichten, einschließlich der erwähnten Plenarsitzungen, versperrt wurde.

Die makrosozialen Elemente derartiger Entwicklungsmöglichkeiten wurden wohl noch in den revolutionären Veränderungen innerhalb der DDR angelegt, scheinen jedoch erst mit dem staatlichen Anschluß an die BRD hinreichend abgesichert. Die außerstaatlichen Akteure des Herbstes 1989 nämlich – Pfarrer, Künstler, Rechtsanwälte und andere – taten sicher zunächst das Entscheidende dafür, daß auch die deformierte Rechtsordnung der DDR abgetragen wurde. Mit ihrer Forderung gegenüber der alten Staatsmacht, die zugleich die Maxime ihres eigenen Handelns war, »Keine Gewalt!«, bewahrten sie darüber hinaus den gesellschaftlichen Grundkonsens für Rechtsstaatlichkeit. Unmittelbar festgemacht an der Integrität ihrer Persönlichkeiten gelang es ihnen als Weiteres nur noch, einer Art im rechtsphilosophischen Sinne »historischer Gerechtigkeit« zur gesellschaftlichen Akzeptanz zu verhelfen. (Besonders deutlich beobachtbar im Zusammenhang mit der Auflösung des Staatssicherheitsapparates und der Rehabilitierung seiner Opfer.) Die Aufgabe, die legislativen und judikativen Voraussetzungen für Rechtsstaatlichkeit zu schaffen, hätte sie zweifellos überfordert. Von ihr mußten sie entlastet werden.

³ A. Grandke, Zur Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht. In: Neue Justiz 5/90, S. 200 ff.

Die Ministerialbürokratie jedoch »wendete« sich, soweit sie sich nicht von blankem Eigennutz antreiben ließ und falls beides nicht zusammenfiel, in einer derart enormen Geschwindigkeit, daß ihr jegliche Möglichkeit der Selbstreflexion genommen war. Die Konzeptionslosigkeit ihrer gesetzgeberischen Vorlaufarbeit war hierfür nur ein äußeres Kennzeichen, welches dafür stand, daß die obrigkeitlich vorgeprägten Verhaltensmuster nahezu ungebrochen weiterwirkten. Die Volkskammer nach dem März 1990 als das erste frei gewählte Parlament der DDR schließlich versagte nach anfänglichem Bemühen vor allem deshalb so eklatant, weil man schon bald der Versuchung parteipolitischer Profilierung nicht mehr widerstehen konnte und auf diese Weise Sachfragen, die nicht als Mittel für diesen Zweck tauglich waren, marginalisierte.

Deshalb wird schließlich aktuell allein der Fakt des Zusammenschlusses – den man in seinem konkreten historischen Vollzug bewerten mag, wie immer man will – mit einem bereits existenten stabilen Rechtsstaat zu der Prognose Anlaß geben können, daß auch jene gesellschaftlichen Spannungen, wie sie sich derzeit als Folge gravierender sozialer Verwerfungen aufzubauen im Begriff sind, durch Verrechtlichung möglicherweise deeskalierbar bleiben. Diffiziler stellt sich die Situation in mikrosozialer Hinsicht dar. Dort berührt sie nämlich unter anderem das Problem des personellen Fortwirkens der bisherigen Justiz und so auch – unter unserer Thematik interessant – der Richterschaft.

3. Die Richter

Berufsrichter – und nur über sie ist hier zu verhandeln – konnte in der DDR werden, wer eine abgeschlossene juristische Ausbildung vorweisen konnte, das Wahlrecht besaß und mindestens 25 Jahre alt war. Beide Gesetzesbestände, in denen das Richteramt institutionell beschrieben ist, das Gerichtsverfassungsgesetz und die Verfassung – ein Richtergesetz gab es in der DDR erst mit dem 15. Juli 1990 – stellen darüber hinaus noch auf »Staatsdisziplin« bzw. »treue Ergebenheit gegenüber seinem sozialistischen Staat« ab. Bis zum Inkrafttreten des Richtergesetzes wurden die Richter durch die Volksvertretung der jeweiligen territorialen Ebene des Gerichts für jeweils eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt, waren demzufolge auch rechenschaftspflichtig und abwählbar. Ende 1989 gab es in der DDR ca. 1400 Richter. (Für das Jahr 1985 ist die Zahl 1337 ausgewiesen.) Die Hälfte der Richter war zum angegebenen Zeitpunkt noch nicht länger als 5 Jahre im Amt. Da es hierfür aber keine spezifische demographische Erklärung gibt, deutet die Zahl auf nichts anderes hin als auf eine zumindest beachtliche Fluktuation. Deshalb entzieht sich wohl auch der Fakt, daß 50,8% aller Richter Frauen waren, einer eindimensionalen Interpretation etwa als Moment realer Geschlechtergleichstellung. Dies vor allem auch dann, wenn man ihn als weiteres in Korrelation zum Einkommen setzt und dabei weiß, daß auch in der DDR Frauen selbst innerhalb einer sozialen Schicht oder sogar Gruppe signifikant Positionen mit eher niedrigem Statuswert besetzten, wozu auch gehörte, daß sie in der Regel – im Vergleich mit den Männern – die schlechter bezahlten Tätigkeiten ausübten. Mit etwas mehr als 1000,- Mark befand sich das Richtersalär zwar gerade noch im Bereich dessen, was der statistische DDR-Durchschnittsbürger verdiente. Bringt man diese Summe jedoch in ein Verhältnis zu jener nicht allzu großen Einkommensschere einer in ihrem offiziellen Selbstverständnis egalitär organisierten Gesellschaft von ca. 550,- Mark Mindesteinkommen bis zu Spitzengehältern um 3500,- Mark, so bewegt sie sich dort eindeutig im Bereich des unteren Drittels. Um es in einen drastischen Vergleich zu bringen: Der Polizei-Wachtmeister, der den untersuchungsgefangenen Angeklagten vorführte,

hatte in der Regel ein höheres Gehalt als der dem Gericht vorsitzende Richter. Es wäre also schon von daher vollkommen verfehlt, von den Richtern der DDR als von einer Elite zu sprechen. Ihr soziales Prestige war sowohl im gesamtgesellschaftlichen Vergleich als auch in bezug auf andere juristische Berufe eher niedrig. Dies konnte wohl auch nicht anders sein in einer Gesellschaft, deren offizielles Rechtsverständnis sich in einer Kenntnisnahme des Rechts als Klasseninstrument im Grunde auch schon erschöpfte.

Mit weniger Macht als etwa die Staatsanwaltschaft ausgestattet, dieses Instrumentarium real zu handhaben, mit wesentlich geringerem Einkommen versorgt als der größere Teil der Wirtschaftsjuristen oder gar die Rechtsanwälte (nur staatliche Notare verdienten noch gleich wenig wie Richter), befanden sie sich darüber hinaus noch in der wenig beneidenswerten Lage, sowohl von den Herrschaftseliten als auch vom sogenannten Volk als unabhängige Institution nicht recht ernst genommen zu werden. Dies belegen einerseits jene massiven Proteste der Nachherbst-Zeit, welche speziell die Richterschaft der DDR zum Zielpunkt hatten. Zwar kamen in die Schlagzeilen der Presse in diesem Zusammenhang vor allem immer wieder Häftlingsrevolten. In ihnen machten die Strafgefangenen sowohl geltend, Opfer einer politisch manipulierbaren Justiz als auch einer vor allem im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland härteren Strafpolitik zu sein. Jedoch wurden auch in relevanten Dimensionen rechtskärfige Entscheidungen beispielsweise über die Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt, selbst solche zur Rückzahlung von Darlehen, zur Entrichtung des Mietpreises oder von Energiekosten angegriffen. Auf der anderen Seite gründen sich die angeführten Beobachtungen auf fortgesetzte Versuche insbesondere lokaler Parteigrößen, zum Beispiel auch in Zivilverfahren, die eine breitere Öffentlichkeit oder ihre eigenen unmittelbaren Machtinteressen tangierten, schon vor Verfahrensbeginn dem Richter gegenüber ihre Vorstellungen über den Verfahrensausgang zu entwickeln. Wenn auch die Erfolgsaussichten derartiger Unternehmen nur schwer abgeschätzt werden können, ohne in Spekulationen zu verfallen, so spricht doch allein ihr unbestrittenes Vorkommen⁴ eine überaus deutliche Sprache hinsichtlich der rechtspolitischen und rechtskulturellen Gesamtsituation. Selbst in einer relativ frühen und eher verharmlosenden Presseerklärung des damaligen Ministers der Justiz Heusinger (Liberaldemokratische Partei) vom 8. 12. 1989 wurde eingeräumt: »Wir erkennen dabei nicht, daß es in der Vergangenheit auch im Bereich der Justiz Erscheinungen gab, die zur Entstehung der tiefen Krise unserer Gesellschaft beitrugen. Die Politik hatte Primat gegenüber dem Recht. Das führte zu Verzerrungen in Gesetzgebung und Rechtsanwendung.«⁵

Gerade weil der eben zitierte Text jedoch in seinem weiteren Verlauf sofort darauf abstellt, daß »die Verantwortung hierfür aber... nicht die Richter und andere Mitarbeiter der Justizorgane (trifft), sondern die zentralen Organe, die diese Rechtsvorschriften initiiert, geschaffen und für die Gerichte verbindlich ausgelegt haben«, stellt sich in seinem Kontext die Frage nach vorsätzlicher Täterschaft, zwangshafter Verstrickung oder Unschuld von Richtern erneut und mit Nachdruck. Die kulturellen und historischen Kriterien, anhand denen ihre Beantwortung erfolgen muß,

⁴ S. z.B.: »Es sind unschöne Sachen passiert, aber nicht bei uns«, die tageszeitung vom 6. 2. 1991. Für Unabhängigkeit der Rechtsprechung, Berliner Zeitung vom 13. 2. 1990. Beiden Pressemitteilungen liegen Interviews mit DDR-Richtern zugrunde. Inzwischen existieren jedoch (allerdings noch nicht veröffentlichte) Untersuchungen von Loni Niederländer, die besagen, daß Einflußnahmen auf die richterliche Tätigkeit vor allem von Verfahrensbeteiligten (z. B. beklagten SED-Funktionären oder MfS-Angehörigen) ausgingen und in den allermeisten Fällen zu einer außergerichtlichen Streit-beilegung führten. Frau Niederländer auf einer Rechtssoziologen-Tagung im März 1991 in Jena: »SED-Kreisleitungssekretäre erschienen, außer bei ihrer eigenen Scheidung, gar nicht erst vor Gericht.«

⁵ Neues Deutschland vom 9./10. 12. 1989.

sind derzeit noch nicht herausgearbeitet. Dieses Defizit lässt sich wohl auch nicht dadurch beheben, daß man einen Seitenblick auf den Umgang mit den Juristen des »Dritten Reiches« nach Kriegsende etwa in der Bundesrepublik Deutschland riskiert. Denn abgesehen davon, daß m. E. ein solcher Vergleich immer auch eine Verharmlosung der Verbrechen der Nazi-Justiz bedeuten würde, fehlt es ja bekanntlich gerade auch dort weitgehend an der gesellschaftlich-moralischen wie justitiellen Aufarbeitung dieses Kapitels deutscher Rechts»pflege«.

Eine Antwort auf die gestellte Frage findet sich um so schwerer, wenn einerseits als vorausgesetzt gelten darf, daß es »ein bißchen Rechtsstaatlichkeit« ebenso wenig gibt wie ein bißchen Schwangerschaft, andererseits aber auch davon ausgegangen werden muß, daß die Richter in der allergrößten Mehrheit alltäglicher Gerichtsfälle sachlich begründete Entscheidungen getroffen haben. Eine Annäherung an sie kann möglicherweise dann erwartet werden, wenn einmal soziale Position und soziale Rolle der Richterschaft innerhalb des rechtsfunktionellen Vorgangs von Legitimierung und Organisation eines konkreten Herrschaftssystems historisch exakt beschrieben sind, von wo aus dann auch die Dimension von Rollenkonformität und Rollendifferenz beurteilbar würden.

Eine derartige Beschreibung müßte jedenfalls folgende Gesichtspunkte mit zur Voraussetzung haben: Jeder, der sich in der DDR dem Richteramt stellte, wußte, daß er sich damit auf ein System einließ, in welchem die Frage nach dem Verhältnis von politischer Macht und Recht eindeutig beantwortet war. Diese Antwort vermittelte sich, wo nicht in der Alltagserfahrung, spätestens während des Studiums. Hier lernte man, daß Recht vom »Klassenstandpunkt«, d. h. »im Interesse der herrschenden Arbeiterklasse« anzuwenden sei, wobei unterstellt war, daß aufgrund der geschichtlichen Fortschrittlichkeit dieser Klasse, und demzufolge auch ihrer »Avantgarde«, der Partei, ein Dissenz zwischen jenem Interesse und Gerechtigkeit zumindest grundsätzlich ausgeschlossen werden konnte.⁶

Gerade weil die Richterschaft, deren Sozialisation sich – das darf allgemein angenommen werden – innerhalb eines Milieus herstellte, welches ein hohes Maß an Identifikation ermöglichte, weder das politische noch das rechtliche System noch die Wechselwirkung zwischen beiden aus prinzipiellen moralischen, juristischen oder/und politischen Erwägungen heraus in Zweifel gezogen hat, wird ihr auf die Dauer der Gegensatz zwischen hehrer Welterlösermentalität in den Himmeln der Ideologie und der kruden Wirklichkeit irdischer Verhältnisse auch, soweit sie Rechtsform annahmen, nicht entgangen sein können. Sie wird ihn jedoch, entsprechend des geschilderten sozialen Backgrounds, immer in Einzelfällen reflektiert und, sofern er rechtlich relevant wurde, auch als Einzelfall behandelt haben. Hierfür nun war jedenfalls ein gesellschaftlicher Raum vorhanden, der sich, wie neueste Untersuchungen der Berliner Rechtssoziologin Loni Niederländer belegen, innerhalb überraschend starker, offensichtlich auch kulturell veranlaßter Abweichungen im richterlichen Handeln herstelle und in dem zweifellos auch Zivilcourage eine größere Chance hatte als es dieser oder jener vielleicht wahrnehmen möchte. Zwar ist es unbestreitbar, daß es für den Einzelnen dabei durchaus erforderlich war, das als für ihn zwingend bewahrenswerte Maß an individueller Würde mit seinen Karrierevorstellungen im Zusammenhang zu denken. Auch auf eine Abberufung bzw. eine Nicht-Wiederwahl mußte man letztlich immer schlimmstenfalls (und schlimm genug!) doch gefaßt sein. Eine derart geradezu terrorartige Vorgehensweise, wie noch in den 50er Jahren, wo Richter, die zu mißliebigen Entscheidungen

⁶ Vgl. z. B.: Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, Berlin 1980 (3. Aufl.), S. 403 f.

kamen, in Einzelfällen sogar wegen Rechtsbeugung in Haft genommen wurden⁷, hatte er jedoch in den darauffolgenden Jahrzehnten zweifellos nicht mehr zu befürchten.

Dies wäre auch, systemimmanent gedacht, insofern überhaupt nicht mehr nötig gewesen, als es das Gerichtsverfassungssystem ja, wie bereits dargestellt, einerseits erlaubte, jede richterliche Entscheidung ggf. ohne größeren Begründungsaufwand wieder aufzuheben, und andererseits auch ermöglichte, politische oder anderweitig diffizile Verfahren Richtern zu übertragen, in die man ein besonderes Vertrauen setzte. Auf den unteren Ebenen waren dies in aller Regel die Direktoren der Kreisgerichte. Auf der Ebene der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Ia-Senate für politische Strafverfahren zu verweisen. Speziell jene sogenannten politischen Verfahren sind es dann auch, bei denen der Stil richterlicher Amtsausübung durchaus tiefer auszuloten sein wird. Sie unterteilten sich, rein faktisch gesehen, in zwei Kategorien. Die erste betraf Menschen, vor allem auch prominente Dissidenten, die mittels Kriminalisierung eingeschüchtert, mundtot gemacht, diskreditiert, gesellschaftlich isoliert werden sollten und deren Verurteilung wegen eines politischen Verbrechens der staatlichen Reputation abträglich gewesen wäre. Als infrage kommende Delikte stand hierfür vom Landesverrat (worunter auch die Übermittlung von nicht der Geheimhaltung unterliegenden »Nachrichten« fiel!) über Devisenvergehen bis zu »asozialem Verhalten« (der Täter entzog sich »aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit«) eine breite Rückgriffsmöglichkeit zur Verfügung. Derartige Verfahren, die sich häufig auch an der Grenze zur Rechtsbeugung bewegt haben mögen, eindeutig jedoch durch einen für das Strafrecht untypischen und unzuträglichen Interpretationsfrei- raum gekennzeichnet waren, kamen, sofern erstinstanzlich die Zuständigkeit des Kreisgerichts gegeben war, regelmäßig durch dessen Direktor zur Verhandlung. Von ihm wurde bei diesen Gelegenheiten mit Sicherheit erwartet, auch dort, wo sich die Beurteilung der Rechtslage problematisch gestaltete, jedenfalls die politische Zielstellung des Verfahrens zu erreichen. Die zweite Kategorie umfaßte jene klassischen politischen Delikte, wie sie insbesondere im II. Kapitel des StGB geregelt waren und vor den Ia-Senaten zur Verhandlung kamen. Insbesondere in den frühen Jahren der DDR verliefen diese Verfahren nicht nur auf Menschenrechte verletzender materiell-rechtlicher Grundlage, sondern auch innerhalb eines prozessualen Rahmens, der zu der Vokabel »Terrorprozesse« greifen ließ. Dies setzte ein mit extremen Erschwerungen des Rechts auf Verteidigung, fand seine Fortsetzung darin, daß wichtige Prozeßdokumente, wie die Anklageschrift und dann auch das Urteil, dem Angeklagten/Verurteilten nur verlesen, nicht aber in Schriftform ausgehändigt wurden und fand häufig genug einen traurigen Höhepunkt in den Hauptverhandlungen selber, in denen mehr auf der Gesinnung insistiert wurde denn auf Tatbestandsmäßigkei und Schuld. Die Führung derartiger Verfahren verlangte vom Richter ohne jeden Zweifel mehr als bloße Anpassung. In einigen Fällen wäre sein Verhalten hier mit der Formel vom »vorausseilenden Gehorsam« sicherlich zutreffend beschrieben, z. B. auch dann, wenn ohne Not vom Strafantrag des Staatsanwalts noch nach oben abgewichen wurde. Verallgemeinernd ist jedoch wohl zu sagen, daß diese Richter im tatsächlichen Sinne eher Polit-Funktionäre denn Juristen waren, möglicherweise sich selbst auch so begriffen.

Ihr Anteil an der Gesamt richterschaft wird zum gegebenen Zeitpunkt auch zuzüg-

⁷ Vgl. »Als Richter politisch nicht tragbar«. Ehemalige Richter berichteten über ihren Fall. In: Neue Justiz 4/1990, S. 145 ff.: 1952: Der Fall Alois Track. 1958: Der Fall Udo Gemballs.

lich vor allem vieler in einen ähnlichen Zusammenhang zu bringender Kreisgerichtsdirektoren, von denen allerdings die Mehrzahl bereits zumindest ihrer Dienststellung enthoben ist, zweifellos exakt quantifizierbar sein. Dabei wird es im Resultat letztlich nicht entscheidend sein, daß sich die ersten Schätzungen, nach denen etwa 10% aller im Herbst 1989 in der DDR amtierenden Richter für die Fortsetzung dieses Amtes untragbar gewesen wären, schon angesichts der Zahl von 251 Kreisgerichten, denen jeweils ein Direktor vorsteht, von vornherein als zu niedrig angesetzt erweisen mußten.⁸ Der eigentlich schwierige Punkt wird erst dann berührt, wenn es das durchschnittliche richterliche Alltagsverhalten zu ermitteln gilt und damit auch die Gemengelage von freudiger Pflichterfüllung, Anpassung und innere Vorbehalte überwindendem Gehorsam näher bestimmt werden muß. Auf entsprechende empirische Untersuchungen insbesondere im Bereich des Arbeits- und Zivilrechts hierzu wurde bereits in einem früheren Zusammenhang verwiesen. Jedoch liegen aus ihnen noch keine vollständig aufgearbeiteten Ergebnisse, sondern nur Zwischenresultate vor. Weicht man daher vorläufig auf eine induktiv angelegte Argumentation aus, so ließen sich in ihr wohl einige inzwischen bekannt gewordene Beispiele offenen Widerspruchs seitens einzelner Richter, die jedesmal mit Amtsenthebung geahndet wurden, dokumentieren.⁹ Jedoch gestaltet sich gerade auch die quantitative Bewertung dieser Einzelfälle außerordentlich kompliziert. Aussichtsreicher scheint es im Moment zu sein, die Versuche der Richterschaft als Ganzes, ihrer eigenen geschichtlich Erfahrung als Berufsstand habhaft zu werden, in einer solchen Argumentation – selbstverständlich bei Wahrung der notwendigen Distanz zu Selbsteinschätzungen, zumal wenn sie unter eminentem sozialem Druck vorgenommen werden – zu berücksichtigen. Hierzu wäre heranzuziehen, daß sich die Richter der DDR auf dem 1. (und einzigen) Juristentag der DDR vom 20.–22. 4. 1990, nochmals dann auf einem außerordentlichen Richtertag der DDR am 10. 6. 1990 zu ihrer »Verantwortung für die Erblasten der Vergangenheit« bekannten und sich bei den Opfern des Stalinismus entschuldigten. Auch für sie stand fest, daß jene ihrer Kollegen abzurufen seien, »die nachweislich in der Vergangenheit zum Nachteil politisch Andersdenkender das geltende Recht in vorausilegendem Gehorsam gegenüber der herrschenden Macht, mit übertriebener Härte oder unter Preisgabe des bescheidenen Spielraumes richterlicher Unabhängigkeit angewandt oder Richter unter Mißbrauch einer leitenden Funktion dazu veranlaßt haben«.¹⁰ Die Gründung des Richterbundes der DDR schon im Februar 1990, das Drängen auf die Verabschiedung eines Richtergesetzes, das bereits in einer Regierungserklärung vom 17. 11. 1989 in Aussicht gestellt wurde, im Februar 1990 als Entwurf vorlag und schließlich am 5. 7. 1990 verabschiedet wurde – all dies war unzweideutig auf die Schaffung hocheffizienter rechtlicher Strukturen gerichtet, die geeignet waren, richterliche Unabhängigkeit zu garantieren und es somit verhindern helfen sollten, daß Richter je wieder als politische Werkzeuge mißbrauchbar werden. In diesem Lichte gesehen, gehört die Richterschaft einerseits ganz ohne Frage zu jenem Personenkreis, dessen noch in der DDR sprichwörtlich gewordene extrem schnelle politisch-moralische Wendung zu Recht Verdacht erweckt. Jedoch weiß man wohl heute, daß derartige

⁸ Justizminister Kinkel will sich auf eine Prozentzahl, wieviele der zu überprüfenden Richter (und Staatsanwälte) eine Chance auf Übernahme in den Justizdienst haben, nicht festlegen. Er verweist aber darauf, daß in Sachsen von 33 Überprüften 21 bestätigt wurden: »Möglichlicherweise ist das in etwa die Durchschnittszahl.« Berliner Zeitung vom 4. 4. 1991. Darauf hinzuweisen ist jedoch, daß sich die Richterwahlausschüsse i. d. R. zunächst mit den weniger problematischen Fällen, insbesondere auch mit jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern befassen und schwieriger zu Entscheidendes hintenan stellen.

⁹ »Als Richter politisch nicht tragbar«. (Fn. 7): 1983: Der Fall Hans-Christof Unger. 1989: Der Fall Steffen Kappler.

¹⁰ Neue Justiz 7/1990, S. 290. Vgl. auch Neue Justiz 6/1990, S. 256.

Veränderungsbemühungen nicht einfach nur denunziert werden dürfen. Vielmehr wird auch die immense Kraftanspannung mit in Rechnung zu stellen sein, die die Verabschiedung von einem weitgehend internalisierten ideologischen System, die Umwertung existentieller Werte- und Moralordnungen für den einzelnen Richter oder die einzelne Richterin als individueller psychischer und sozialer Vorgang erfordert. Insofern darf an ihrem Handeln seit dem Herbst ganz einfach auch nicht jenes wirklich kathartische Moment überschien werden, dessen Motivation sicherlich in einem Verlangen nach menschlicher Selbstachtung und beruflich-fachlicher Anerkennung ausgemacht werden kann.

Allerdings hat die politische und rechtliche Entwicklung im Zeitraum nach dem 1. 7. 1990 jenes sich in minimalen Ansätzen entwickelnde Selbstbewußtsein der Richter als dritte Gewalt inzwischen wieder weitgehend paralysiert. Dies hat zum einen seinen Grund darin, daß sich die Richter aufgrund der mit der Herstellung der deutschen Einheit entstandenen Rechtslage von einem Tag auf den anderen in eine Rechtslandschaft versetzt sehen, in der sie sich schlicht nicht zurechtfinden. Darüber hinaus werden an ihnen und ihren Entscheidungen soziale Spannungen lokalisiert und ausgetragen, wie sie als notwendige Folge der evidenten Inkompatibilität von lebendem Recht und dem Recht der Gesetzbücher entstehen müssen. Schließlich wird es ihre Verunsicherungen auch nicht abbauen helfen, daß sie als Richter auf Probe bzw. Richter auf Zeit de facto unter die Kontrolle ihrer westdeutschen Kollegen gestellt sind. Es sollte jedenfalls nicht verwundern, wenn die dadurch entstehende Situation einer komplexen psychosozialen Überforderung dann, wenn für sie kein anderer Ausweg gefunden wird, wieder auf bereits erprobte Anpassungsmuster zurückgreifen läßt.

4. Die Rechtsanwälte

Die sozial dominante und strukturell prägende Organisationsform innerhalb der Anwaltschaft der DDR war die der sogenannten Kollegien. Statistisch vernachlässigenswert neben den Mitgliedern in den Kollegien sind noch einige (1983: 33) Einzelanwälte, von denen wiederum zum angegebenen Zeitraum noch 9 darüber hinaus eine Zulassung als Anwaltsnotar hatten (ansonsten waren in der DDR Notare am Staatlichen Notariat tätig).

Die Kollegien der Rechtsanwälte bestanden in allen Bezirken der DDR mit Sitz am Ort des Bezirksgerichts. Jedes der 15 Kollegien war in Zweigstellen gegliedert, die durch einen oder mehrere Anwälte besetzt waren. Die Rechtsstellung der Kollegien war über den gesamten Zeitraum ihrer Existenz nicht völlig eindeutig. Zweifellos waren sie jedoch juristische Personen sui generis, deren Rechtsfähigkeit eine Beschränkung in ihrer Ziel- bzw. Zwecksetzung fand. Geleitet wurden sie durch einen gewählten Vorstand; ihr höchstes Gremium war die Mitgliederversammlung.

Die Kollegien unterstanden dem Minister der Justiz, der auch berechtigt war, von ihnen gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben. Sie waren freiwillige Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten, die ihren Mitgliedern u. a. soziale Versorgung im Alter und materielle Unterstützung bei zeitweiliger Verhinderung an der Berufsausübung gewährten (§ 3 des Musterstatuts der Kollegien der Rechtsanwälte der DDR vom 17. 12. 1980). Verträge über Beratung, Vertretung oder Verteidigung schloß das einzelne Kollegiumsmitglied mit dem jeweiligen Auftraggeber im eigenen Namen ab. Die Einnahmen aus der rechtsanwaltschaftlichen Tätigkeit waren dann aber Eigentum des Kollegiums. Aus diesen Einnahmen bildeten die Kollegien u. a. interne Schadensersatzfonds (eine Haftpflichtversicherung gab es nicht), finanzierten Büromieten, technische Ausrüstung, stellten Bürokräfte ein u. ä. In der Praxis

führte der Mitgliedsanwalt aber für derartige Ausgaben jeweils einen prozentual festgelegten Anteil der Einkünfte ab und behielt einen anderen von vornherein für sich.

Sachlich waren die Rechtsanwälte in der DDR im wesentlichen mit der juristischen Beratung, der Strafverteidigung und der Vertretung vor Gericht, der Vertretung in Verfahren vor dem staatlichen Notariat, der außergerichtlichen Vertretung, aber auch mit der Erteilung kostenloser Rechtsauskünfte befaßt. Allerdings war die Rechtsauskunftserteilung nicht durch die Anwaltschaft monopolisiert: Kostenlose Rechtsauskünfte erteilten auch Gerichte in öffentlichen Sprechstunden und Justitiare für die Angehörigen ihrer Betriebe.

Das geschichtliche Ende der Rechtsanwaltskollegien wurde faktisch mit der Verordnung über die Tätigkeit und Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis vom 22. 2. 1990 – eine ähnliche Vorschrift existiert mit dem 20. 6. 1990 auch für Notare mit eigener Praxis – eingeleitet. In ihrer historischen Entstehung, die mit einer Verordnung aus dem Jahre 1953 zusammenfällt, müssen sie zweifellos als Moment eines gesamtgesellschaftlichen politischen Zentralisierungs- und ideologischen Gleichrichtungsprozesses erklärt werden. Den individuellen Bestrebungen der Rechtsanwälte, sich einen möglichst staats- und ideologiefreien gesellschaftlichen Raum zu bewahren, wurden gravierende finanzielle Konditionen entgegengestellt. So genossen die Mitglieder der Kollegien erhebliche Steuervorteile. Nur sie konnten als Pflichtverteidiger bzw. als beigeordnete Rechtsanwälte in Zivilsachen (nach der damals noch geltenden Zivilprozeßordnung) bestellt werden. Auch in Fällen von Schadensersatzleistungen waren sie besser gestellt. Diese Bevorzugungen fielen zwar mit dem »Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte der DDR« vom 17. 2. 1980 weg, jedoch war die funktionelle Zielvorstellung der Bildung von Kollegien zu diesem Zeitpunkt, zumindest statistisch gesehen, bereits voll aufgegangen: Waren 1959 von den 863 damals zugelassenen Rechtsanwälten immerhin noch 448, also mehr als die Hälfte, Einzelanwälte, so waren es 1981 von 562 noch 35. Eine Wende in diesem Trend setzte erst wieder mit der bereits erwähnten Verordnung über die Zulassung von Rechtsanwälten in eigener Praxis ein, auf deren Basis bzw. der des nachfolgend in Kraft gesetzten Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. 9. 1990 Tausende von Juristen – vom ehemaligen MfS-Ermittler bis zum abgewickelten Hochschullehrer – in diesen Beruf einströmten und einströmen. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung galt als Regelfall für die Zulassung zum Rechtsanwalt die Aufnahme als Mitglied in ein Kollegium. Einzelanwälte wurden auch schon nach früherem Recht durch den Minister der Justiz zugelassen.

Gemäß § 6 KollG konnten Mitglied eines Kollegiums Rechtsanwälte werden, »die mit dem Volk und seinem sozialistischen Staat eng verbunden sind, eine juristische Ausbildung erworben haben und über ein hohes Maß an Wissen, Lebenserfahrung, menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügen«. Derartige Gesetzespassagen, wie etwa auch die Beschreibung der Aufgaben von Mitgliedern der Rechtsanwaltskollegien bei der »weiteren Stärkung der sozialistischen Gesetzlichkeit«, der »Verwirklichung der Rechtsprechung« und der »Festigung und Weiterentwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger«, veranlaßten in der westdeutschen Literatur nicht nur Zweifel an ihrer Unabhängigkeit schlechthin, sondern sogar zu der These: »Die Einbindung der Rechtsanwaltschaft in das Herrschaftssystem der DDR ist... noch wesentlich intensiver ausgestaltet als im Deutschland des Nationalsozialismus.¹¹ Jedoch ist zu unterstellen, daß eine derartige Sichtweise als

¹¹ P.-A. Brand, *Der Rechtsanwalt und der Anwaltsnotar in der DDR*, Köln–Berlin–Bonn–München 1985, S. 50.

Resultat genau jener perspektivistischen Verschiebung beim »Blick über die Mauer« zustande kommt, auf deren Risiken bereits hingewiesen wurde.

Aus soziologischer Sicht dürfte ein solcher Vergleich vor allem deshalb höchst problematisch sein, weil in ihm die grundlegend verschiedenen soziokulturellen Bedingungen für die jeweilige Stabilisierung des rechtsanwaltschaftlichen Rollenverhältnisses offenbar ausgeblendet bleiben. Sicher macht es nämlich einen Unterschied, ob sozusagen von einem Tag auf den anderen ein vollkommen neuartiges rechtliches Vorverständnis aus einer für verbindlich erklärt Weltanschauung abgeleitet und verordnet wird oder ob sich die Rollendefinition aus einem über mehrere Generationen hinweg stabilen Sozialisationszusammenhang herleitet. Die hierdurch hervorgerufene Mehrdimensionalität der Fragestellung, auf die auch hier eine Antwort nicht nur einmal so aus dem Ärmel zu schütteln ist, erschließt sich jedenfalls eher in der Selbstreflexion eines prominenten Ex-DDR-Anwalts: »Im Vergleich zum Strafrichter und zum Staatsanwalt ist der Strafverteidiger zweifellos in einer günstigeren Situation. Er muß sich jedoch sagen und sagen lassen, daß er eine Alibifunktion für nicht rechtsstaatliche Verfahren erfüllte. Er trägt auch dafür Verantwortung. Darüber hinaus gibt es aber auch Fälle, in denen den Strafverteidiger die gleiche Verantwortung wie den Richter oder Staatsanwalt trifft.«¹² Der dies ausdrücklich auch auf sich selbst bezieht, sich gar als »Mittäter« bezeichnet, Friedrich Wolff, bekommt von einem Opfer eines politischen Schauprozesses aus dem Jahre 1959 attestiert: »Wie alle Prozesse ging auch der Prozeß gegen Janka zu Ende: schuldig. Trotz des Plädoyers seines Anwalts auf Freispruch. (...) Zur Ehre der Anwälte sei gesagt, daß sie alle Möglichkeiten genutzt haben, die vor DDR-Gerichten denkbar sind. Das ist nicht viel. Aber es ist schon mutig, bis an die Grenzen zu gehen. Die abkommandierten Schreier im Zuschauerraum hatten Jankas Anwalt (eben Friedrich Wolff-W.B.) mit Buhrufen in seinem Plädoyer unterbrochen. Dennoch ließ er sich nicht einschüchtern. Er blieb bei der Forderung auf Freispruch. Das war Haltung. Man muß sie hoch einschätzen.«¹³ Erweitern wir die Problematik über den engen Gegenstand des Strafprozesses hinaus, so hatte die nur aus dem konkreten Sozialisationszusammenhang heraus verständliche, ganz DDR-spezifische Konstellation von Anpassung und Distanz, die sich u. a. auch in einer weitgehenden Bejahung offizieller sozialpolitischer Zielvorstellungen und einer ebenso weitgehenden kritischen Hinterfragung gesellschaftlicher Realverhältnisse geltend machte, innerhalb der Rechtsanwaltschaft noch eine zusätzliche Dimension aufzuweisen. Diese Dimension wird jedoch erst aus den Besonderheiten des sozialen Status des Rechtsanwalts verständlich: Bei einer DDR-weiten Zahl von etwa 600 Anwälten im Jahr 1989 kannte diese Berufsgruppe keinen Konkurrenzdruck. Ihr Einkommen lag weit über dem gesellschaftlichen Durchschnitt. Nach nur wenigen Jahren Praxis verdiente ein Rechtsanwalt meist mehr als etwa ein Minister; einige Anwälte gehörten zu den reichsten Bürgern des Landes. Ihre gesellschaftliche Akzeptanz war ungewöhnlich hoch, galten sie doch als prinzipiell unabhängiger, einziger tolerierter legaler »Gegenspieler« des Staates – zumindest innerhalb des ihnen zugewiesenen gesellschaftlichen Bereiches. Eine derartig weitgehende Freiheit von äußeren Zwängen mußte ihnen ein Selbstwertgefühl vermitteln, wie es für den eher verunsicherten, seinen eigenen Fähigkeiten und denen seiner Mitmenschen zur gemeinsamen oder/und Selbstveränderung gegenüber mißtrauischen, sich häufig

¹² F Wolff, Überlegungen eines Rechtsanwalts zur Verantwortung des Juristen für die deutsche Rechtsangleichung. Rede auf dem Juristentag der DDR vom 20.–22. 4. 1990 in Straußberg (nach dem Typoskript zitiert).

¹³ W. Janka, Schwierigkeiten mit der Wahrheit, Berlin und Weimar 1990, S. 106.

auch mit Blick auf den westlichen deutschen Staat als Verlierer fühlenden DDR-Durchschnittsbürger jedenfalls nicht typisch war und aus unterschiedlichen Gründen, die hier nicht erörtert werden können, jedoch naheliegend sind, eben noch vorzugsweise bei Pfarrern und Künstlern angetroffen werden konnte. Dieser soziale und sozialpsychologische Hintergrund verschaffte ihnen einerseits größere Spielräume individuellen Handelns und ließ sie andererseits möglicherweise auch weitgehender als andere nutzen. Indizien hierfür sind u. a. der bereits erwähnte Antrag und andere Anträge auf Freispruch in international stark beachteten politischen oder politisch motivierten Strafverfahren, das durchaus Mut erfordерnde Engagement um die Aufhebung des Verbots des »Neuen Forums«, der bedeutendsten oppositionellen Bürgerbewegung der DDR, publizistische Analysen des Herrschaftssystems, für deren Veröffentlichung auch Berufsverbot in Kauf genommen wurde, die Vorlage des Entwurfs für ein Reisegesetz aus den Reihen des Anwaltskollegiums als rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Antwort auf eine entsprechende obrigkeitlich vorgeprägte Regierungsvorlage u. a. m.

Die tatsächliche soziale Relevanz der Rechtsanwaltschaft in der DDR sowohl hinsichtlich ihres effektiven Eingreifens in gesellschaftliche Abläufe als auch in ihrem Einfluß auf das öffentliche Bewußtsein ist dennoch eher vorsichtig zu beurteilen. Sie kann sich grundsätzlich nicht außerhalb dessen bewegt haben, was ein hochgradig autoritäres und daher auch durch prinzipielle Vorbehalte gegenüber Recht und Geist geprägtes Herrschaftssystem integrierten Teilbereichen als offiziellen Spielraum überließ. Ihre reale Position wird deshalb vielleicht dann erkennbar, wenn man sich verdeutlicht, daß heutiges politisches Führungspotential, wie etwa die Maiziere oder Gysi, der DDR-Öffentlichkeit vor dem Herbst 1989 nicht nur unbekannt waren, sondern unter unveränderten gesellschaftlichen Grundvoraussetzungen auch geblieben wäre.

Ingrid Steinmeister

Zur Aufhebung von § 175 StGB und § 182 StGB und Einführung einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift für sexuelle Handlungen

Im Rahmen ihrer Koalitionsvereinbarungen haben CDU und FDP die Aufhebung von § 175 StGB und § 182 StGB beschlossen. Diese Strafvorschriften sollen durch eine einheitliche Schutzvorschrift für Jugendliche unter 16 Jahren ersetzt werden. Die Streichung dieser Strafvorschriften war längst überfällig und ist seit Jahren von den Grünen, der FDP und aus den Reihen der SPD gefordert worden. Hamburg hat im Mai 1990 eine entsprechende Gesetzesinitiative im Bundesrat ergriffen (BR-Drucks. 312/90). Die Grünen hatten bereits im März 1989 einen Gesetzesentwurf zur strafrechtlichen Gleichstellung von Homo- und Heterosexualität in den Bundestag eingebracht (BT-Drucks. 11/4153). In den meisten europäischen Nachbarländern (z. B. Frankreich, Niederlande, Dänemark) ist Homosexualität als Sonderstrafatbestand abgeschafft worden.

Aktuellen Anlaß zu einer erneuten öffentlichen Diskussion hat die Vereinigung mit der früheren DDR gegeben. Dort ist der Sonderstraftatbestand für homosexuelle Handlungen schon 1988 aufgehoben worden. In der alten Bundesrepublik stellt